

S a t z u n g
über die Erhebung von Marktstandgebühren
für den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Morbach
(Gebührentarif)
vom 28. September 1998

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, der §§ 60 b, 64 ff der Gewerbeordnung sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.09.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bei dem jährlich am 1. Samstag im Dezember stattfindenden Weihnachtsmarkt wird für die nach der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Morbach zulässige Benutzung der Marktflächen eine Standgebühr erhoben.

§ 2

(1) Die Standgebühr beträgt je angefangenen Frontmeter 9,50 DM.

Bei der Berechnung der Standgebühr sind für alle Frontmeter zwei Meter in der Tiefe, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Vordächern und Sturzräumen, eingeschlossen.

Teile eines Frontmeters werden als volle Frontmeter gerechnet.

(2) Gemeinnützige und wohltätige Institutionen können auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung der Standgebühr befreit werden.

§ 3

Zu der Gebühr tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Halbe Pfennigbeträge werden nach oben aufgerundet.

§ 4

Sofern die Standplätze nicht während der ganzen Marktzeit benutzt werden, befreit dies nicht von der Zahlung der vollen Marktstandgebühren.

§ 5

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Bei Standplätzen, die nachträglich vor Ort vergeben werden, nehmen die Aufsichtspersonen der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Morbach die Gebühren gegen Quittung entgegen.

§ 6

Gebührenschildner ist derjenige, der im Rahmen der Marktveranstaltung den Marktplatz benutzt bzw. benutzen läßt. Auftraggeber und Beauftragte haften als Gesamtschildner.

§ 7

Der Gebührenschildner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.10.1998.